

**Satzung
der Gemeinde List auf Sylt
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
(Zweitwohnungssteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.06.2000 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde List auf Sylt erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

**§ 2
Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs oder dem seiner Angehörigen verfügen kann.
- (3) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung im selben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

**§ 3
Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 4
Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung, multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad gemäß Absatz 5.
- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschriften des § 79 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 26. September 1974 (BGBl. I S. 2370 ff) finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmierten, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den Oktober des Vorjahres hochgerechnet werden. Diese Hochrechnung erfolgt entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet. Da dieser Preisindex ab 1. Januar 1999 nicht mehr fortgeschrieben wird, wird der Hochrechnungsfaktor ab Veranlagungsjahr 1999 auf den Stand Oktober 1998 mit 4,44 festgeschrieben.
- (3) Ist ein Mietwert nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle des Mietwertes nach Absatz 2 die übliche Miete im Sinne des § 79 Absatz 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes.
- (4) Ist die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle sechs vom Hundert des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschrift des § 9 des Bewertungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.
- (5) Der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber (Verfügbarkeitsgrad) wird wie folgt bemessen:
 - a) eingeschränkte Verfügbarkeit,
d.h. an bis zu 180 Tagen : 60 v.H.
 - b) mittlere Verfügbarkeit,
d.h. an mehr als 180 Tagen bis zu 270 Tagen : 85 v.H.
 - c) hohe/nahezu volle Verfügbarkeit,
d.h. an mehr als 270 Tagen : 100 v.H.

Bei Beginn und Ende der Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres (§ 6 Absatz 2, Satz 2 und 3) wird der Verfügbarkeitsgrad auf das gesamte Jahr hochgerechnet.

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 8 v.H. des Mietwertansatzes gemäß § 4.

Ab 01. Januar 2001 beträgt der Steuersatz 10 v.H. des Mietwertansatzes gemäß § 4.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Vorauszahlungen, Steuerfestsetzung, Fälligkeiten

(1) Die Steuerpflicht entsteht dem Grunde nach mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in das der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt, für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar des Kalenderjahres. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme der Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendervierteljahres.

(3) Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer Vorauszahlungen. Vorauszahlungen werden auf der Basis des für das Vorjahr zugrunde zu legenden Mietwertansatzes gemäß § 4 festgesetzt.

(4) Die Steuer wird nach Ablauf des Kalenderjahres für dieses rückwirkend festgesetzt. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Jahressteuerbetrag angerechnet.

(5) Der auf die Jahressteuer zu leistende Vorauszahlungsbetrag ist am 01. Juli fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge sowie Teilzahlungsbeträge gemäß Absatz 2 werden innerhalb eines Monats, Erstattungsbeträge innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Gemeinde innerhalb einer Woche anzuzeigen.

§ 8 Steuererklärung, Mitteilungspflichten

(1) Der Steuerpflichtige hat für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Steuererklärung zur Feststellung des Verfügbarkeitsgrades unter Verwendung des von der Gemeinde vorgeschriebenen Vordruckes abzugeben. Der Steuerpflichtige hat die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben. Wird die Steuererklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist in Satz 1 abgegeben, gilt die Wohnung als ganzjährig verfügbar.

(2) Die Angaben des Steuerpflichtigen sind auf Anforderung der Gemeinde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§ 11 Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 93 Abgabenordnung).

(3) Eine Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn eine Verfügbarkeit von mehr als 270 Tagen gegeben war.

§ 9 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu erheben und zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

-Meldeauskünfte, -Unterlagen der Grundsteuerveranlagung, -Unterlagen der Einheitsbewertung,

-das Grundbuch und die Grundbuchakten, -Mitteilungen der Vorbesitzer, -Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen, -Bauakten, -Liegenschaftskataster, -Unterlagen der Kurabgabenerhebung.

(2) Darüber hinaus ist die Erhebung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den Angaben für die Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(4) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 Kommunalabgabengesetzes bei Vorsatz bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder

2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.

Zu widerhandlungen gegen die §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz.

(3) Gemäß § 18 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 11 Übergangsregelung

Die Vorauszahlungen gemäß § 6 Absatz 3 für das Veranlagungsjahr 2000 werden auf der Grundlage des nach der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde vom 20.06.1984 für das Jahr 1999 festgesetzten Jahressteuerbetrages festgesetzt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2000 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.06.1984 außer Kraft.

List, den 19.06.2000

Gemeinde List auf Sylt
gez. Leo Wittmeier
Bürgermeister

Bekanntmachung
1. Nachtragssatzung zur Satzung
in der Gemeinde List auf Sylt
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
(Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der derzeit gültigen Fassung und der § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.09.2009 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1.

§ 5 erhält folgende Fassung;

Der Steuersatz beträgt 11,5 % des Mietwertansatzes gemäß § 4.

Artikel 2.

§ 12 erhält folgende Fassung;

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

List (Sylt), 18.09.2009

(LS)

GEMEINDE LIST
gez. Wolfgang Strenger
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde List auf Sylt wird hiermit gemäß § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde List (Sylt) bekannt gemacht.

Sylt, OT Westerland, 25.09.2009

(LS)

AMT LANDSCHAFT SYLT
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage
gez. Bernd Neumann